

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt

Datum: 21.09.2017

Sachbearbeiterin: LR

H:\LGE\2017\30. K-DRG-Novelle\30.DRG-Novelle\_S.docx

*Per E-Mail!*

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt zu den darin vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

**Anlage 11 K-LVBG:**

Der Landesvorstand des Kärntner Gemeindebundes hat in seiner Sitzung vom 7. 7. 2017 den Anpassungen der Kärntner Heimverordnung und der Bezugsansätze des Pflegepersonals in den Krankenanstalten unter der Voraussetzung zugestimmt, dass

- eine entsprechende finanzielle Entlastungen auf Seiten der Gemeinden in Form einer Absenkung der Kostenbeteiligung der Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von derzeit 56 Prozent über einen Zeitraum von 12 Jahren auf 50 Prozent stattfindet,
- die Kärntner Städte und Gemeinden auf Basis des vom Landtag noch zu beschließenden Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetzes institutionalisiert in die Kosten- und Leistungsplanung des Sozialbereiches eingebunden werden und
- es zu einer raschen Vereinfachung von Finanztransfers zwischen dem Land und den Kärntner Gemeinden im Sozial- und Gesundheitsbereich kommt.

**Der Kärntner Gemeindebund ersucht mit Nachdruck, die dementsprechend notwendigen legislatischen Maßnahmen so zeitgerecht zu setzen, dass der Landesregierung eine fristgerechte Einhaltung seiner Zusagen möglich ist.**

**§ 5 Abs. 2 lit. b K-GMG:**

Die vorgesehene Klarstellung, dass im Rahmen der Feststellung des Stellenplans die Bewertung der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen nach Gehaltsklassen und Stellenwert sowie nach den Vorgaben der Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung vorzunehmen ist, wird seitens des Kärntner Gemeindebundes begrüßt.

**§ 35 K-GMG:**

Die angestrebte Änderung, wonach auch Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Kollegialorgane und die Teilnahme an solchen Sitzungen von den dienstzeitrechtlichen Bestimmungen der §§ 30 Abs. 1, 31, 32, 33 sowie 34 Abs. 1 und 2 K-GMG ausgenommen werden, wird ausdrücklich begrüßt, da damit den Anforderungen der kommunalen Praxis entsprochen und Rechtssicherheit geschaffen wird.

**§ 61 Abs. 11 K-GMG:**

Die vorgesehene Möglichkeit, den im nächsten Jahr gebührenden Urlaub ganz oder teilweise vorzuziehen, wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Hier darf jedoch die Notwendigkeit der Korrektur des Schreibfehlers (Wiederholung) „die nicht die nicht“ angeführt werden.

**Karenzierung von öffentlichen Bediensteten:**

Sowohl Beamten als auch Vertragsbediensteten des Landes und der Gemeinden, die anlässlich der Übernahme eines politischen Amtes karenziert wurden, ist es verwehrt, nach Ablauf einer Dauer der Karenz von zehn Jahren eine weitere Karenzierung in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Personen sind damit de facto vor die Wahl gestellt, ob sie in ihr Dienstverhältnis zurückkehren und ihr politisches Amt aufgeben oder ihr (mitunter öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) zugunsten ihres politischen Amtes beenden.

Da es insbesondere auf kommunaler Ebene immer schwieriger wird, geeignete KandidatenInnen für politische Ämter zu gewinnen, ersucht der Kärntner Gemeindebund um eine entsprechende Änderung der für Landes- und Gemeindebedienstete geltenden Karenzregelungen (§ 79 Abs. 1c Z1 K-DRG 1994, § 73 Abs. 2 K-LVBG, § 38 K-GBG, § 63 Abs. 3 K-GMG, § 65 K-GVBG), damit den betroffenen DienstnehmerInnen, welche sich aufgrund politischer Ämter karenzieren ließen, auch eine über 10 Jahre hinausgehende Karenzierung bis zum Ausscheiden aus dem politischen Amt gewährt werden kann.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber